



Verordnung über die Stempelabgaben

(StV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 3. Dezember 1973¹ über die Stempelabgaben wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 4

⁴ Jede inländische Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss den Geschäftsbericht oder eine unterzeichnete Abschrift der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Anhang) auf Verlangen der ESTV einreichen.

Art. 12 Abs. 2

² Die Genossenschaft muss den Geschäftsbericht oder eine unterzeichnete Abschrift der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Anhang) auf Verlangen der ESTV einreichen.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

¹ SR 641.101

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi